



## **Überlegungen zum Jahreswechsel 2016/2017 - unter steuerlichen Gesichtspunkten -**

### **Ausgangslage**

Nicht nur neue Gesetze, sondern auch zahlreiche Verwaltungsanweisungen und Grundsatzurteile verursachen gerade zum Jahresende immer wieder Handlungs- und Beratungsbedarf. Mit diesem Beitrag geben wir Ihnen Anregungen, wie Sie durch Ihr Handeln das Geschehen zum Jahreswechsel aktiv beeinflussen können.

### **Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben**

Viele Unternehmer ermitteln den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Es besteht die Möglichkeit, durch gezielte Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben Gewinnanteile zu verschieben. Durch bestimmte Maßnahmen kann beispielsweise für das Jahr 2016 eine Steuerentlastung erreicht werden. Die Steuer wird dann in das kommende Jahr oder die Folgejahre verlagert. Eine echte Steuerentlastung tritt dann ein, wenn der persönliche Steuersatz im Folgejahr niedriger ist als im Jahr 2016. Ändert sich der Steuersatz nicht, bleibt durch den Steuerstundungseffekt immerhin noch ein Zinsvorteil bestehen, da nicht an das Finanzamt abfließende Liquidität vorübergehend anderweitig eingesetzt werden kann.

Da bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich der Zahlungsfluss (Vereinnahmung und Verausgabung) und nicht die wirtschaftliche Zugehörigkeit maßgebend ist, kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr durch spätere Rechnungserstellung bzw. verzögerten Einzug
- b) Vorziehen von sofort abzugsfähigen Aufwendungen (z.B. Reparaturen, Anschaffung von Verbrauchsmaterial)
- c) Vorziehen der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis zu 410 EUR netto
- d) Vorauszahlungen für maximal fünf Jahre auf Dauerschuldverhältnisse (z.B. Büromiete, Leasing, Erbbauzins)

### **Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben**

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Büromiete und Versicherungen) werden immer in das Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit verlagert, wenn sowohl die Fälligkeit als auch der Zu- bzw. Abfluss zehn Tage vor oder nach dem 31.12. liegen.

*Beispiel:*

*Gemäß Mietvertrag ist die Büromiete bis zum 3. eines jeden Monats fällig. Der Unternehmer zahlt die Miete für den Monat Januar 2017 bereits am 30.12.2016.*

*Bei der Büromiete handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Zahlung. Die Fälligkeit der Büromiete liegt mit dem 3. des Monats innerhalb von zehn Tagen nach dem 31.12.2016. Da auch die Zahlung in dem 10-Tages-Zeitraum liegt, ist nicht der Geldabfluss, sondern die wirtschaftliche Zugehörigkeit – nämlich das Jahr 2017 – maßgebend.*

Der Versuch, die Steuerlast durch Vorziehung von Betriebsausgaben zu mindern, wäre in diesem Beispiel misslungen. Der Abfluss der Zahlung hätte dafür spätestens am 21.12.2016 erfolgen müssen. Die Anschaffung von z.B. Verbrauchsmaterial hingegen ist nicht regelmäßig wiederkehrend. Hier kann die Zahlung auch noch am 30.12. erfolgen, um die Ausgaben erfolgreich in dem Jahr 2016 zu berücksichtigen.

### Anlagevermögen

Anlagevermögen, also Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Unternehmen zu dienen und deren Anschaffungskosten 410 EUR netto übersteigen, sind im Jahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Diese Gegenstände sind über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Zu beachten ist, dass die Abschreibungen nur zeitanteilig in Anspruch genommen werden können. Bei einer Anschaffung im Dezember kann demnach nur ein Zwölftel der Jahres-Abschreibung steuermindernd berücksichtigt werden.

Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten zwischen 150 EUR und 1.000 EUR, die selbständig nutzbar sind, können wahlweise auch in einen sog. Sammelposten eingestellt und einheitlich über 5 Jahre abgeschrieben werden. Bei dieser Verfahrensweise sind jedoch weitere Besonderheiten zu beachten.

### Vorauszahlungen

Vorauszahlungen für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren sind gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet werden. Eine Ausnahme besteht für ein Damnum oder Disagio, soweit es marktüblich ist.

### Bilanzierung

Bilanzierende Unternehmen verfolgen zur Beeinflussung des Ergebnisses eine andere Taktik, da es in diesen Fällen eben nicht auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung oder Verausgabung ankommt. Entscheidend ist hier der Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistungserbringung und die wirtschaftliche Zugehörigkeit.

### Schuldzinsen ungekürzt absetzen

Tätigen Unternehmer sog. Überentnahmen, können sie Schuldzinsen zur Finanzierung von laufenden betrieblichen Aufwendungen (insbesondere aus dem sog. Zwei-Konten-Modell) unter Umständen nur in begrenztem Umfang vom Gewinn abziehen. Überentnahmen liegen vor, wenn die Privatentnahmen den Gewinn zuzüglich der Privateinlagen übersteigen. Hierbei werden die kumulierten Werte ab 1999 betrachtet. Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind Schuldzinsen zur Finanzierung von Anlagevermögen. Betragen die „schädlichen“ Schuldzinsen nicht mehr als 2.050 EUR im betreffenden Jahr, besteht jedoch kein Grund zu handeln, denn dieser Sockelbetrag ist stets abziehbar.

Droht eine Einschränkung beim Schuldzinsenabzug, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Überentnahmen erwägenswert:

- a) Noch geplante Entnahmen werden auf Januar 2017 verschoben.
- b) Bis zum 31.12.2016 werden noch Einlagen getätigt. Der Betrag kann nach dem Jahreswechsel wieder entnommen werden, zur Vermeidung eines Gestaltungsmissbrauchs aber erst einige Wochen später.

### Kleinunternehmer (Umsatzsteuer)

Unternehmer, Vermieter oder Ärzte unterliegen mitunter der Kleinunternehmerregelung. Sie müssen dabei weder Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, noch können sie Vorsteuern geltend machen. Kleinunternehmer dürfen im Jahr 2016 einen Umsatz von maximal 17.500 EUR aufweisen, um auch im Jahr 2017 als Kleinunternehmer zu gelten. Hinzu kommt in der vorausschauenden Betrachtung, dass der voraussichtliche Umsatz des Jahres 2017 50.000 EUR nicht überschreiten wird. Um die Obergrenze im laufenden Jahr einzuhalten, sollten Leistungen unter Umständen erst in 2017 ausgeführt oder vereinnahmt werden.

### Vorsteuerabzug

Regelbesteuernde Unternehmer (keine Kleinunternehmer) haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Vorsteuerabzug. Dieser Vorsteuerabzug muss zwingend in dem Jahr beim Finanzamt geltend gemacht werden, in dem die Voraussetzungen dafür erstmals vorliegen. Erfolgt die begehrte Inanspruchnahme in einem falschen Jahr, kann der Vorsteuerabzug endgültig verloren gehen.

#### *Beispiel*

*Der Unternehmer X bestellt am 20.12.2016 eine Maschine für sein Unternehmen. Die Lieferung der Maschine erfolgt am 30.12.2016. Bei Lieferung erhält der Unternehmer X eine ordnungsgemäße Rechnung, datiert vom 30.12.2016. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt am 10.01.2017.*

*Da die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erstmals im Jahr 2016 vorliegen, ist auch im Jahr 2016 der Vorsteuerabzug beim Finanzamt geltend zu machen.*

Da Einnahmen-Überschussrechner ihre Belege i.d.R. erst bei dessen Vereinnahmung bzw. Verausgabung berücksichtigen, besteht hier ein hohes Risiko, dass der Vorsteuerabzug im falschen Jahr geltend gemacht wird.

### Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Fensterputzer, Gartenpflege, Haushaltshilfe) und Handwerkerleistungen sind neben dem inländischen Privathaushalt auch für Ferien- und Zweitwohnungen in der EU mit gewissen Höchstbeträgen absetzbar. Da es für die Berücksichtigung auch hier auf den Zahlungsfluss ankommt, kann eine Ratenzahlung über den Jahreswechsel hinaus sinnvoll sein, wenn die Höchstbeträge im Jahr 2016 bereits ausgeschöpft sind. Dabei sind Besonderheiten bei der Zahlungsweise zu beachten.

### Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten) wirken sich im Rahmen der Einkommensteueranlagung steuermindernd aus, soweit sie nicht von der Krankenversicherung erstattet werden und die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die Höhe der Eigenbelastung richtet sich nach dem Gesamtbetrag aller Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder. Bei einem verheirateten Ehepaar mit zwei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 EUR beträgt die zumutbare Belastung beispielsweise 2.400 EUR.



Ist absehbar, dass die Summe der außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Eigenbelastung nicht übersteigt, könnte die Bezahlung der offenen Rechnungen in Absprache mit dem Empfänger in das kommende Jahr verlagert werden, um ggf. in diesem Jahr einen Abzug zu ermöglichen. Genauso ist auch der umgekehrte Fall denkbar (z.B. Anzahlung).

### Sonderausgaben

Seit 2005 gibt es eine weitere Form der Altersversorgung, die vom Staat durch einen erhöhten Sonderausgabenabzug gefördert wird – die „Rürup-Rente“.

Oftmals sind die Höchstbeträge trotz weiterer Aufwendungen zum Aufbau einer sog. Basisversorgung (z.B. Altersversorgungswerk, gesetzliche Rentenversicherung) bei weitem nicht ausgeschöpft. Aus diesem Grund kann es überlegenswert sein, einen entsprechenden Vertrag noch im Jahr 2016 abzuschließen bzw. bei einem bestehenden Vertrag eine größere Einmalzahlung zu leisten.

Seit 2010 sind Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung selbst dann uneingeschränkt abziehbar, wenn sie die steuerlichen Höchstbeträge für Sonderausgaben übersteigen. Das gilt jedoch nicht für sonstige Vorsorgeaufwendungen wie zum Beispiel für die Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und bestimmte Lebensversicherungen sowie für Beitragsanteile zur Krankenversicherung, die einen Anspruch auf Krankengeld oder Komfortleistungen begründen. Das hat zur Folge, dass die Zahlungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich ins Leere laufen, wenn die Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge über den Höchstbeträgen liegen.

Diese nachteilige Folge lässt sich dadurch vermeiden, dass die Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung für zwei Jahre im Voraus bezahlt werden, mit dem Ergebnis, dass in den Jahren, in denen keine Beiträge zu diesen Versicherungen gezahlt werden, die sonstigen Vorsorgeaufwendungen – allerdings nur bis zu den Höchstbeträgen in Höhe von 1.900 EUR bzw. 2.800 EUR – wieder steuerlich wirksam werden. Da die Höhe des Sonderausgabenabzugs von zahlreichen Komponenten abhängt, sollten entsprechende Vorauszahlungen erst nach vorheriger Beratung getätigt werden.

### Kapitalvermögen

Beim Handel mit Aktien oder Wertpapieren sollte geprüft werden, ob steuerpflichtige Gewinne bei den Kapitalerträgen mit der Realisierung von Verlusten verrechnet werden können. Hierzu ist ein Verkauf der Papiere (Papiere mit fallenden Kursen) vor dem Jahreswechsel erforderlich. Soweit das Papier dennoch interessant ist, kann sofort ein Wiederankauf erfolgen.

Werden Wertpapieranlagen bei verschiedenen Anlageinstituten gehalten und wurden bei einem Anlageinstitut Verluste und bei einem anderen Anlageinstitut Gewinne erwirtschaftet, kann eine entsprechende Verrechnung nur dann erfolgen, wenn bis zum 15.12. bei dem betreffenden Anlageinstitut ein Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt wird.

### Heiraten vor dem Jahresende?

Die Eheschließung vor dem Jahreswechsel kann im Einzelfall zu erheblichen Steuervergünstigungen bei der Einkommensteuer und Erbschaft-/Schenkungssteuer führen. Wichtig zu wissen ist, dass eine Hochzeit noch vor dem Jahresende einkommensteuerrechtlich Wirkung für das ganze Jahr 2016 entfaltet.

### Fazit

Anreize zur Senkung der Einkommensteuer für das Jahr 2016 gibt es kaum. Die angesprochenen Punkte zeigen aber, dass sich vor allem durch eine gezielte Verlagerung der Einnahmen und Ausgaben positive Effekte bei der Steuerlast erreichen lassen. Ausgaben sollten jedoch nur getätigt werden, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll sind und in absehbarer Zeit ohnehin notwendig gewesen wären.

**Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der MK Steuerberatungsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.**